

# Verpflichtung des Familienvaters zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Familienangehörigen ohne Rücksicht auf das Existenzminimum

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837194>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Religionsfreiheit steht den Behörden keine Befugnis zu, zu prüfen, ob es dem Kinde mit seinem Einwand ernst ist oder ob es ihn nur erhebt, um der ihm drohenden Verjorgung zu entgehen.

## **Verpflichtung des Familienvaters zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Familienangehörigen ohne Rücksicht auf das Existenzminimum**

(Entscheid des zürcherischen Obergerichtes II, Kammer A, vom 20. Juli 1923.)

Hierüber führte das Obergericht in einem Rekursentscheid über die Bewilligung des Getrenntlebens und über dessen Folgen folgendes aus: Es ist festzustellen, daß das Existenzminimum dann, wenn es sich um die Festsetzung von Alimentationsverpflichtungen gegenüber Familienangehörigen des Schuldners handelt, keine Rolle spielt. Denn Existenzminimum ist das, was dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich nötig ist. Der Schuldner und dessen Familienangehörige sind einander somit völlig gleichgestellt und haben sich gleichmäßig in das Vorhandene zu teilen. Die Unrichtigkeit des Standpunktes des Beklagten, wonach das Existenzminimum für einen ledigen Arbeiter in der Stadt Zürich 200 Fr. monatlich betrage, ergibt sich schon daraus, daß ihm zufolge ein Familienvater, dessen Einkommen das für ihn allein unumgänglich Notwendige nicht übersteigt, überhaupt nicht zur Bezahlung der Kosten des Unterhalts seiner Familie verhalten werden könnte.

## **Umfang der Verwandten-Unterstützungspflicht.**

(Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen vom 22. Sept. 1923, Nr. 1859.)

Hierüber hat der Regierungsrat bei Erledigung eines Rekursanstandes ausgeführt, daß die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen auch dann bestehe, wenn sie nicht aus dem bloßen Einkommen bestritten werden können, sondern hierzu das Vermögen angegriffen werden müsse. Wenn aber einmal das Vermögen einen Tiefstand erreicht hat, dessen weitere Schwämerung in Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe eine letzte zukünftige aufzubrauchende Reserve für den notwendigen Lebensunterhalt bildet, geradezu die wirtschaftliche Existenz des betreffenden Pflichtigen gefährdet, kann von einer Unterstützungspflicht nicht mehr die Rede sein. Es kann nicht verlangt werden, daß Eltern sich des letzten Bährpfennigs für ihre alten Tage zugunsten der Kinder entblößen, um dann schließlich selbst an den Bettelstab zu kommen. Das ist nicht der Wille des Gesetzes.

### **Gesucht:**

Ein starker, zuverlässiger

## **Bursche**

von 15-17 Jahren, in Landwirtschaft. Jahresstelle und familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft.

**Familie Epprecht-Bär,**  
Neugut a. Albis, b. Affoltern.

Abonnieren Sie die

## **Schweiz. Eltern-Zeitschrift**

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

**Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**